

Zoll Nr. 572/37

Merkblatt für Geschenksendungen.

Anhaltspunkte

für die Zollbehandlung der am häufigsten als Geschenke in Deutschland eingehenden Waren.

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1937.

Für die nachbenannten Waren wird der daneben angegebene Zoll für 1 kg erhoben. Soweit Vertragssätze bestehen, sind diese eingesetzt, sonst die allgemeinen Zollsätze. Diese sind in allen Fällen maßgebend für Waren, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Albanien stammen. Wegen etwaiger sonstiger Abgaben siehe die Bemerkungen bei den betreffenden Waren, wegen der Umsatzausgleichsteuer, der bestehenden Einfuhrverbote, -beschränkungen und -erleichterungen die Ausführungen am Schluß. Vor den einzelnen Waren sind die Tarifnummern angegeben. Zollpflichtig ist im allgemeinen, wenn der Zollsatz 0,06 RM für 1 kg nicht übersteigt, das Rohgewicht, im übrigen das Reingewicht. Die angegebenen Zollsätze geben die Zollbelastung für 1 kg an und gelten sowohl für neue als auch für gebrauchte Gegenstände. Die Verzollung kann nur bei einer deutschen Zollstelle, nicht schon im ausländischen Absende-lande stattfinden.

A. Zollsätze für Nahrungs- und Genußmittel.

Tarifnr.		
61 a	Kaffee roh	1,60 RM
61 b	" gebrannt (geröstet, auch gemahlen)	3,00 "
zu 61 b	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v.H. Kaffee enthalten	3,00 "
<u>65</u>	Tee, in Behältnissen bei einem Gewicht von über 5 kg	3,50 "
	Tee in anderen Behältnissen	5,00 "
	Den gleichen Zollsätzen unterliegen Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v.H. Tee enthalten.	
<u>203</u>	Kakaopulver	1,60 "
<u>204</u>	Schokolade und Schokoladewaren	1,15 "
		und 1,40 "
	Für die Füllung mit Kognak pp. wird der Branntweinmonopolausgleich erhoben, der z.Zt. für Arrak, Rum, Kognak 3,19 RM für 1 kg. beträgt.	

Butter

Tarifnr.		
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Besondere Bestimmungen: S.D III)	0,75 RM
135	Tafelkäse: in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht und darunter anderer:	0,30 "
	a) nach Tilsiter Art	0,60 "
	b) Belpease	0,25 "
	c) anderer	0,20 "
136	Hühnereier (Einfuhrbeschränkung für Käse, Hühnereier s.D III)	0,30 "
126	Gänseschmalz	1,00 "
<u>204</u>	Backwerk: mit Zusatz von Kakaomasse oder Schokoladeersatz- mitteln	2,00 "
	mit Zusatz von Schokolade	1,40 "
	ohne solchen Zusatz:	
<u>198</u>	<u>gewöhnliches</u> (ohne Zusatz von Butter, Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergl.), auch mit Füllung von Obst, Korinthen oder Rosinen, auch in luft- dicht verschlossenen Behältnissen	0,76 "
<u>199</u>	<u>anderes</u> , einschl. der Kakes und des Zwiebacks (mit Ausnahme des Schiffszwiebacks) auch in luft- dicht verschlossenen Behältnissen	1,00 "
<u>202</u>	Zuckerwerk: ohne Zusatz von Kakaomasse, Schokolade oder Scho- koladeersatzmitteln, auch in luftdicht verschlos- senen Behältnissen	1,00 "
	(Für Zuckerwerk ganz aus Zucker auch mit Zusatz von Aroma und Farbstoffen, außerdem die innere Abgabe in Höhe von 0,21 RM für 1 kg)	
<u>204</u>	mit Zusatz von Schokolade	1,40 "
<u>204</u>	" " " Kakaomasse oder Schokolade- ersatzmitteln	2,00 "
	<u>Südfrüchte:</u>	
<u>51</u>	Apfelsinen, frisch	0,025"
<u>51</u>	Zitronen, frisch	zollfrei
<u>51</u>	Mandeln, frisch	0,05 RM
<u>51</u>	Pompelmusen, Mangopflaumen, Pistazien, frisch	0,12 "
<u>54</u>	Pistazien, getrocknet	0,04 "

Mangopflaumen

Tarifnr.			
<u>54</u>	Mangopflaumen, getrocknet	0,30	RM
<u>52</u>	Feigen, frisch oder getrocknet in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter	0,06	"
	andere	0,04	"
<u>62</u>	Feigen, gebrannt oder geröstet (Kaffeeersatzstoff)	0,50	"
<u>52</u>	Korinthen	0,05	"
<u>52</u>	Rosinen	0,05	"
<u>53</u>	Traubenrosinen	0,08	"
<u>53</u>	Datteln, in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter	0,30	"
<u>53</u>	andere	0,24	"
<u>54</u>	Mandeln, getrocknet	0,04	"
<u>55</u>	Ananas, frisch	0,04	"
	ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	in Behältnissen bei einem Gewicht von weniger als 3 kg	0,75	"
	in anderen Behältnissen	0,30	"
<u>202</u>	Südfrüchte aller Art, überzuckert (kandierte, glasiert) auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1,00	"
<u>216</u>	Südfrüchte mit Zucker, Essig, Gewürz eingekocht	1,50	"
<u>46</u>	Haselnüsse, Walnüsse, unreife und reife	0,02	"
<u>202</u>	" " überzuckert	1,40	"
<u>47</u>	Äpfel, frisch		
	nur in Säcken von je mindestens 50 kg Rohgewicht vom 25. Sept. - 31. Dezember	0,025	"
	vom 1. Januar - 24. September	0,12	"
	in anderer Verpackung	0,07	"
<u>48</u>	Äpfel, getrocknet	0,04	"
<u>47</u>	Birnen, frisch		
	nur in Säcken von je mindestens 50 kg Rohgewicht vom 1. Sept. - 30. November	0,025	"
	" 1. Dez. - 31. August	0,12	"
	in anderer Verpackung	0,07	"
<u>48</u>	Birnen, getrocknet	0,04	"
<u>47</u>	Aprikosen, Pfirsiche, frisch	0,05	"
<u>48</u>	" " , getrocknet	0,10	"

Tarifnr.			
<u>47</u>	Pflaumen, frisch		0,30 RM
<u>48</u>	" , getrocknet:		
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken		
	bei je mindestens 80 kg Rohgewicht	0,30	"
	in anderer Verpackung	0,50	"
<u>49</u>	Pflaumenmus (ohne Zucker oder Sirup breiartig eingekocht)	0,60	"
<u>202</u>	Obst, überzuckert (kandierte, glasiert), mit Ausnahme von Nüssen, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1,00	"
<u>216</u>	Obst mit Zucker eingekocht (auch sterilisiert), auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0,80	"
<u>216</u>	Obst mit Sirup oder Gewürz eingekocht, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	1,50	"
<u>219</u>	Obst, ohne Zucker eingekocht, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0,50	"
<u>219</u>	in luftdicht verschlossenen Behältnissen		
	{ Echte Sardinen, zubereitet, Filets von echten Sardinen, Sardellen einschl. der Filets von solchen in Öl, auch mit geringem Zusatz von Kapern oder von Lorbeerblättern und Pfefferkörnern, Tunfischkonserven	0,30	"
	{ Sonstige Seefische aller Art (Länge des lebenden Fisches nicht über 16 cm) in Öl oder mit Tomaten zubereitet, auch mit geringem Zusatz von Öl, Pfeffer und Lorbeerblättern	0,30	"
	{ Anchovis und Gabelbissen	0,75	"
	{ Brislinge und Heringe (Länge des lebenden Fisches nicht über 16 cm) mit Salz, Lorbeer, Zucker und Gewürzen zubereitet	0,45	"
<u>208</u>	Milch und Rahm, eingedickt oder eingetrocknet, auch mit Zusatz von Zucker, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Einfuhrbeschränkung für eingedickte oder eingetrocknete Milch in Form von Pulver oder Blöcken s. Bemerkungen D III).	0,90	"

Tarifnr.

<u>178</u>	Branntwein	
	1.) in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Litern und mehr:	
	a) Likör	4,25 RM
	b) Rum und Arrak mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichtsteilen in 100	3,50 "
	c) sonstige gebrannte geistige Flüssigkeiten	10,00 "
<u>179</u>	2.) in anderen Behältnissen	12,00 "
	Likör	4,50 "
	Außerdem Monopolausgleich (z.Zt. 2,48 RM je kg bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten, 3,19 RM je kg bei Arrak, Rum und Kognak).	
<u>184</u>	Schaumwein	2,00 "
<u>180-183</u>	Anderer Wein: Zollsätze verschieden nach Art, Raumgehalt der Behältnisse, Weingeistgehalt. Bedingung: Einfuhrfähigkeit.	
220	Zigarren, neben der inneren Abgabe	75,00 "
	Zoll und Steuer zusammen für 1 Zigarre etwa	1,00 "
220	Zigaretten, neben der inneren Abgabe	90,00 "
	Zoll und Steuer zusammen für 1 Zigarette etwa	0,35 "
220	Geschnittener Rauchtabak:	
	feingeschnitten, neben der inneren Abgabe	90,00 "
	anderer, neben der inneren Abgabe	50,00 "
108	Fleisch von Vieh, neben der inneren Abgabe	
	frisch	1,00 "
	einfach zubereitet	1,50 "
	zum feineren Tafelgenuß zubereitet	2,80 "
109	Schweinespeck, neben der inneren Abgabe	
	geräuchert	0,60 "
	ungeräuchert	0,20 "
	(Einfuhrbeschränkung für Schweinespeck s.D III)	
	(Wegen der bestehenden Einfuhrverbote und Bestimmungen über Untersuchungspflicht für Fleisch von Vieh, Schweinespeck und Würste aus Fleisch von Vieh s.E I).	

B. Zollsätze

B. Zollsätze für Textilwaren.

Tarifnr.

Gewebe:

Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung:
(Mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben)

1.) im Stück als Meterware eingehend:

401	a) ganz aus Seide (gestaffelt nach der Art der Seide und der Webart)	10,00 bis 32,75 RM
-----	--	-----------------------

402	b) teilweise aus Seide (gestaffelt nach der Art der Seide und der Webart)	9,00 bis 23,75 RM
-----	---	----------------------

2.) abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken oder dergl.)

auch gesäumt, mit einzelnen Nähten, mit Einfassungen von Band, mit Besatz oder Fransen:

401	a) ganz aus Seide	24,00 bis 37,75 RM
-----	-------------------	-----------------------

402	b) teilweise aus Seide	19,00 bis 24,75 RM
-----	------------------------	-----------------------

Kleidergewebe ganz oder teilweise aus Seide, ausgenommen Sammet; verschiedene Zollsätze, abgestuft nach der Art der Seide, nach dem Quadratmetergewicht, nach der Art der Veredelung (Färben, Bedrucken) usw., z.B.

407 B	Kreppgewebe ganz aus natürlicher Seide, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 bis 35 g, gefärbt, bedruckt oder gefärbt <u>und</u> bedruckt	23,50 bis 29,75 RM
-------	--	-----------------------

oder

Kleidergewebe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 40 bis 80 g, gefärbt, bedruckt oder gefärbt und bedruckt

407 C	ganz aus künstlicher Seide	11,00 bis 17,75 RM
-------	----------------------------	-----------------------

407 D	aus natürlicher und künstlicher Seide	17,00 bis 22,75 RM
-------	---------------------------------------	-----------------------

432	Kleidergewebe aus Wolle (ausgenommen Sammet) von mehr als 700 g auf 1 qm Gewebefläche RM 2,60	} + 30 v.H. des Wertes jedoch insgesamt für 1 kg nicht mehr als 9,00 RM
	" " "500-700 g " 1 qm " " " 3,30	
	" " "200-500 g " 1 qm " " " 3,80	
	" " "200-300 g " 1 qm " " "	
		2,60 bis 3,40 RM

Musseline

Tarifnr.

Musseline, Serge- und Cheviotstoffe

2,20 bis
2,90 RM

andere Gewebe von 200 g oder weniger auf
1 qm Gewebefläche

2,85 bis
3,80 RM

445

Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung
aus Baumwolle (kein Sammet oder Plüsch), gefärbt,
bedruckt, gemustert, bunt gewebt:

im Stück als Meterware eingehend

3,50 RM

abgepaßt (als Vorhänge, Decken oder dergl.)

6,60 RM

Hemdenstoffe und Kleiderstoffe ganz aus Baum-
wolle oder aus Baumwolle und Zellwolle: ver-
schieden nach Fadenzahl und Gewicht, z.B.

Oberhemdenstoffe aus Baumwolle über 80 g auf
1 qm und mit einer durchschnittlichen Fein-
heitsnummer der verwebten Garne bis Nr.36
metrisch,

455

gefärbt oder bedruckt mit 1 oder 2 Farben

1,80 RM

456

desgl. gebleicht und bunt gewebt

2,15 "

Kleider:

517

Kleider aus Seide:

aus Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise
aus Seide:

Oberkleidung für Frauen und Mädchen

50,00 "

andere

53,00 "

aus undichten Geweben, ganz oder teilweise aus
Seide

517

Oberkleidung für Frauen und Mädchen

40,00 bis
42,00 RM

andere

45,00 "

aus dichten Geweben, ganz aus Seide:

Oberkleidung für Frauen und Mädchen ganz aus
künstlicher Seide

30,00 "

andere

35,00 "

Wäsche für Frauen und Mädchen aus Geweben

40,00 "

aus dichten Geweben, teilweise aus Seide:

Oberkleidung für Frauen und Mädchen, ausgenom-
men Oberkleider aus künstlicher Seide und Zell-
wolle: teilweise aus künstlicher Seide ohne
Beimischung von natürlicher Seide

20,00 "

andere

23,00 "

Wäsche für Frauen und Mädchen aus Geweben

25,00 "

Abgepaßt

Tarifnr.

409 B	Abgepaßt gewirkte Kleider, teilweise aus Seide ohne Ausputz: Oberkleidung teilweise aus künstlicher Seide ohne Beimischung von natürlicher Seide	10,00 RM
	Abgepaßt gewirkte <u>Oberkleider</u> ganz aus künstlicher Seide	12,00 "
517	Oberkleider durch Zuschneiden und Nähen aus Wirkstoffen ganz aus künstlicher Seide hergestellt für Frauen (einschl. Mäntel) auch mit Ausputz	13,50 "
409 A	Gewirkte <u>Unterkleider</u> ganz aus Seide	15,00 21,00 und 27,00 RM
517	<u>Krawatten</u> aus Geweben ganz aus künstlicher Seide	25,00 "
	" " " " natürlicher "	30,00 "
518	Oberkleider aus Geweben aus Wolle ohne Beimischung von Zellwolle: für Männer und Knaben	7,00 "
	" Frauen " Mädchen (kein Tüll)	8,00 "
	Oberkleider aus Wirkstoffen aus Wolle: durch Zuschneiden und Nähen hergestellt ohne Ausputz	2,10 "
	" " " " " mit "	3,00 "
519	Oberkleider aus Baumwollgeweben	10,50 "
519	Kragen für Männer und Knaben	9,00 "
	Handschuhe, gewirkt, gehäkelt, gestrickt:	
409 A	aus Seidengespinsten ganz aus Seide	18,25 und 30,00 RM
409 B	teilweise aus Seide	15,00 und 22,00 RM
435	aus Wollgespinsten	2,10 "
459	" Baumwollgespinsten	3,60 "
562	Handschuhe aus Leder ohne angenähte Ärmel aus Gespinstwaren	6,00 "
565	aus Pelzwerk	9,00 "
verschieden	{ Kissen mit Gespinstwaren überzogen zu Betten Spitzen, Spitzenstoffe Stickereien	{ Zoll sehr hoch, Einfuhr nicht ratsam, vor allem nicht mit Füllung

Strümpfe

Tarifnr.

Strümpfe, gewirkte, gehäkelte, gestrickte:

409 A

ganz aus Seide

18,25 und
30,00 RM

409 B

teilweise aus Seide

15,00 und
22,00 RM

435

aus Wollgespinsten

1,90 RM

460

aus Baumwollgespinsten

1,20 und
1,80 RM

Kleidungsstücke, einschließlich Leibwäsche,
gebraucht, nicht zum Verkauf oder zur gewerb-
lichen Verwendung in Deutschland bestimmt

zollfrei

C. Zollsätze für sonstige Gegenstände.

147

Bettfedern,

ungereinigt, roh oder zugerichtet (ge-
schlissen usw.)

0,02 RM

gereinigt

0,30 "

(Wegen des bestehenden Einfuhrverbots für
unbearbeitete Federn s. E II 5).

Pelzwaren:

564

Pelzbesätze, Pelzstreifen, nicht überzogen,
nicht gefüttert

0,12 "

564 u. 565

Pelze, Boas, nicht überzogen, nicht gefüt-
tert; einschl. der überzogenen oder gefüt-
terten Pelzwaren aus Hunde-, Hasen-, Ziegen-,
Zickel- und Wallabyfellen, sowie aus weder
gefärbten noch in sonstiger Weise (z.B. durch
Scheren oder Zupfen) bearbeiteten Kaninchen-
oder Schaffellen (Boas nur, wenn sie nicht
mit Band, Knöpfen, Borten usw. versehen sind)

4,00 "

565

Alle übrigen Pelzwaren, überzogen, gefüttert

9,00 "

556

Schuhe aus Leder mit Ledersohlen

das Paar im Eigengewicht von 600 g oder darun-
ter

4,20 "

" " " " von mehr als 600 bis
1200 g

2,80 "

" " " " " " " 1200 gr

0,85 "

556

Sandalen aus Leder mit Ledersohlen

1,80 "

912 A 3

Rundfunkgeräte

1,20 "

891 D 1a

Sprechmaschinen

2,40 "

Tarifnr.		
<u>356</u>	Riech- und Schönheitsmittel: äther- oder weingeisthaltig, neben dem Monopolausgleich in Behältnissen mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 Liter	11,00 RM 3,00 "
<u>358</u>	Puder, Schminke, Zahnpulver, wohlriechend	1,90 "
674	Bücher, Magazine allgemeiner Art, Zeitschriften Kinderspielzeug:	zollfrei
640	aus Zellhorn	4,00 RM
579	aus weichem Kautschuk, lackiert, gefärbt o.V.	1,60 "
946	aus Holz	0,60 "
946	aus anderen Stoffen	0,20 "
946	Bilderbücher mit Text	zollfrei
944 A	Schallplatten für Sprechmaschinen	2,40 RM
944 B	Mundharmonikas, Ziehharmonikas	0,60 "
	Schmuckgegenstände:	
771	ganz oder teilweise aus Gold oder Platin	24,00 "
776	" " " " Silber, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	20,00 "
<u>885 a</u>	ganz oder teilweise aus versilberten oder mit Silber belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	2,40 bis 5,25 RM
<u>884 a</u>	ganz oder teilweise aus vergoldeten oder mit Gold belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	3,50 bis 5,25 RM
607	ganz oder teilweise aus echten Perlen	36,00 RM
608	ganz oder teilweise aus Wachsperlen oder son- stigen nachgeahmten echten Perlen	50,00 "
678	ganz oder teilweise aus Edelsteinen	24,00 "
679	aus Halbedelsteinen einschl. der glasigen Lava	7,00 "
761	aus Glasperlen (keine Nachahmung echter Perlen) Glasflüssen, Glassteinen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht	1,20 "

D. B e m e r k u n g e n.

I. Zollerlaß aus Billigkeitsgründen.

- 1.) Eine allgemeine Zollfreiheit für Geschenksendungen besteht nicht. Jedoch kann aus Billigkeitsgründen Zollfreiheit gewährt werden:
- a) wenn Nahrungs- und Genußmittel mit einem Gesamtzollwert bis zu 20 RM im Post-, Eisenbahn- und Luftverkehr oder im Personenfernverkehr als Geschenk des Auslandes für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingehen,
 - b) wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräte oder sonstige Naturalunterstützungen für Bedürftige eingehen, die durch Brand oder andere Elementarereignisse geschädigt worden sind,
 - c) wenn Gegenstände des häuslichen oder handwerklichen Gebrauchs (wie Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Hausgeräte oder Handwerkszeug) in einzelnen Stücken einfacher Art (keine Luxusware) nachweislich zur Benutzung durch Unbemittelte als Geschenk aus dem Auslande eingehen,
 - d) wenn für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes unmittelbar aus dem Ausland nachweislich als Geschenk eingehen:
 - 1.) Nahrungs- und Genußmittel des täglichen Bedarfs,
 - 2.) Gegenstände des häuslichen Gebrauchs oder Verbrauchs einfacher Art.

Die Vergünstigung erstreckt sich nur auf Geschenksendungen der Gruppen der Auslandsorganisation der NSDAP und auf Geschenke anderer Stellen oder Personen, die im Reichsinteresse nicht abgelehnt werden können. In letzterem Falle hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen stets seine Zustimmung vorbehalten. Der Zollerlaß wird nur dem Winterhilfswerk selbst als Zollschuldner gewährt. Zu den Nahrungs- und Genußmitteln des täglichen Bedarfs i.S. der Ziffer 2) gehören z.B. Fett, Fleisch, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, nicht aber Tabak, Tabakerzeugnisse, Bier, Wein, Schaumwein, Spirituosen, Kaviar und dergleichen. Ob die Voraussetzungen unter a) bis d) vorliegen, wird von der Deutschen Zollbehörde geprüft.

- 2.) Falls der Zollbetrag aus Billigkeitsgründen erlassen wird, wird im allgemeinen auch ein gleichzeitig etwa fälliger Verbrauchsteuerbetrag (einschließlich Umsatzausgleichsteuer - zu vergl. auch den nachstehenden Absatz über Umsatzausgleichsteuer) und der Monopolausgleich erlassen.
- 3.) Beschwerden über die Verzollung von Sendungen, die nach Ansicht des Empfängers als Geschenksendung an Unbemittelte aus Billigkeitsgründen zollfrei zu lassen sind, sind stets an die für den Empfänger

zuständige

zuständige Zollstelle (nicht an die Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin) zu richten.

Zu 1a:

Unter "Nahrungs- und Genußmittel" sind nur solche des täglichen Bedarfs zu verstehen. Hierzu rechnen auch Tabak, Tabakerzeugnisse, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade und Schokoladewaren in Briefen oder Päckchen; gehen diese Waren in Paketen ein, so gelten sie als Nahrungs- und Genußmittel nur dann, wenn es sich um kleinere Mengen handelt, die nicht den Hauptteil der Sendung bilden, sondern nur beige packt sind.

Dagegen sind von der Abgabenvergünstigung ausgeschlossen den feineren Lebensbedürfnissen dienende Nahrungs- und Genußmittel, z.B. feine Fleischkonserven, für den feineren Tafelgenuß zubereitete Südfrüchte (Ananas, kandierte Früchte), zubereitete Hummern, Kaviar, Wein, Schaumwein und Spirituosen.

Wiederholter Abgabenerlaß für den gleichen Empfänger ist in der Regel nur dann zulässig, wenn die persönlichen Verhältnisse des Empfängers dies rechtfertigen und die Geschenksendungen in größeren Zeitabschnitten eingehen.

Zu 1c:

Eine erschöpfende Aufzählung der Waren, die zu den Gegenständen des häuslichen oder handwerksmäßigen Gebrauchs im Sinne von Ziffer I unter c gehören, ist bei der Vielgestaltigkeit der Gegenstände und der Mannigfaltigkeit der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Empfänger nicht möglich.

Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung genießen Zollfreiheit nur die Gegenstände des häuslichen oder handwerksmäßigen Gebrauchs. Auch die angeführten Beispiele lassen dies eindeutig erkennen. Hiernach sind von der Zollbegünstigung ausgenommen Gegenstände des häuslichen oder handwerksmäßigen Verbrauchs.

Demnach sind Seife, Garne, Puder (keine Luxusware), Schreibblocks, Kerzen, Bleistifte und Farbstifte nicht als unter 1 c fallend anzusehen.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Abgabenbegünstigung ist, daß die Gegenstände des häuslichen oder handwerksmäßigen Gebrauchs gebrauchsfertig sind. Hiernach fallen nicht unter die Vergünstigung: Gewebe, angefangene oder halbfertige Kleider.

Ebenso scheiden Kränze (einschließl. der Adventskränze) aus, weil sie nicht als Gegenstände des häuslichen oder handwerksmäßigen Gebrauchs angesprochen werden können.

Zu 1 a und c:

Für den Begriff "Unbemittelte" im Sinne der Bestimmungen über Zoll-
erlaß

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen kann eine allgemeingültige Begriffsbestimmung nicht gegeben werden. In der Regel werden als "Unbemittelte" solche Personen angesehen, deren Bedürftigkeit bereits von einem Wohlfahrtsamt oder einer Stelle des Winterhilfswerks anerkannt worden ist, bzw. die Arbeitslosenunterstützung beziehen, d.h. Personen, deren Mittel nicht oder gerade nur zur Deckung des notwendigsten Lebensunterhalts ausreichen. Als Nachweis der Bedürftigkeit wird in der Regel die Vorlage von Bescheinigungen der Wohlfahrtsämter usw., von Stempelkarten der Arbeitsämter und ähnlichen Urkunden gefordert. Notfalls kann die Bedürftigkeit auch durch besondere Ermittlungen festgestellt werden.

II. Umsatz-Ausgleichsteuer.

Die Waren unterliegen auch der Umsatz-Ausgleichsteuer in der Regel von 2 vom Hundert des Erwerbpreises oder des Wertes oder des Durchschnittswertes nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes nebst Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 in der Fassung der Verordnungen vom 28. September 1933 und vom 17. Oktober 1934. Jedoch wird die Umsatzausgleichsteuer nicht erhoben von gebrauchten Kleidungsstücken und von gebrauchter Leibwäsche, wenn diese Gegenstände nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung in Deutschland bestimmt sind (s. vorstehenden Abschnitt B, Schluß). Die allgemeinen Bestimmungen über Erlaß von Zoll aus Billigkeitsgründen finden auf die Umsatzausgleichsteuer entsprechende Anwendung (s. vorstehender Absatz D, I).

III. Übernahmeschein-Verfahren.

Die Einfuhr von

- a) Schweinespeck, Schweineschmalz und anderen tierischen und pflanzlichen Fetten (mit Ausnahme von Gänseschmalz, Rindsmark, Gänsefett, Grieben und Kakaobutter) fetten Ölen (mit Ausnahme von Holz- und Ricinusöl), gehärteten Fetten, Ölen und Tranen, Butter (auch eingeschmolzen),
Käse, Quark,
Milch, eingedickt oder eingetrocknet in Form von Pulver oder Blöcken, auch mit Zusatz von Zucker, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
- b) Hühnereiern,
- c) Garten- und Weinbauerzeugnissen (z.Zt. u.a. Apfelsinen, Zitronen, Pompelmusen frisch, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Bananen frisch, getrocknet oder einfach zubereitet, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Ananas frisch

oder

oder ohne Zucker eingekocht) unterliegt der Bewirtschaftung durch die Reichsstellen.

zu a) für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Berlin SW 68, Lindenstraße 28,

zu b) für Eier, Berlin W 9, Voßstraße 18,

zu c) für Garten- und Weinbauerzeugnisse, Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14,

und ist deshalb vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen von der Beibringung eines Übernahmescheines abhängig, den der Empfänger bei der zuständigen Reichsstelle zu erwirken hat.

Ohne Übernahmeschein dürfen die vorgenannten Waren beim Eingang aus dem Zollauslande in den freien Verkehr des Zollinlandes gebracht werden, wenn für sie aus Billigkeitsgründen Abgabenbefreiung gewährt wird.

Außerdem dürfen ohne Übernahmeschein in den freien Verkehr des Zollinlandes gebracht werden einfach zubereiteter Schweinespeck, Schweineschmalz, Butter, Käse, Eier sowie fette Öle der Nr. 167 des Zolltarifs und Garten- und Weinbauerzeugnisse der unter c) genannten Art, alle diese bis zu einer Menge von 5 kg Reingewicht, zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden, wenn diese Waren im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden. Bei der Zollabfertigung der nachstehend aufgeführten Waren ist ein Unterschiedsbetrag einschließlich Gebühr zu zahlen, der für

1 kg Schweinespeck	0,20 RM
1 kg Butter	0,50 "
1 kg Schweineschmalz	0,20 "
1 kg Käse	0,20 "
1 kg Eier	0,10 "

beträgt.

Die von der Übernahmescheinplicht befreiten Waren bleiben zoll- und verbrauchsteuerpflichtig. Für Schweinespeck ist außerdem die Gebühr für die Trichinenschau zu entrichten.

E. Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen,

Einfuhrerleichterungen.

I. Einfuhrbeschränkung für Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch aus den östlichen und südöstlichen Ländern Europas ist veterinärpolizeilich verboten. Ausgenommen sind nur:

a) Postsendungen von gepökelttem und geräuchertem Schweinefleisch im Höchstgewicht von 10 kg, die für den Selbstverbrauch des Empfängers bestimmt sind,

b) Postsendungen von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder

ähnlichen

ähnlichen Gefäßen, Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch sowie zubereitetem Schweinefleisch im Gesamthöchstgewicht von 5 kg, die nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingehen,

- c) im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr aus dem Ausland zum eigenen Verbrauch eingehende Mengen von zubereitetem Schweinefleisch im Gesamthöchstgewicht von 5 kg.

Außerdem sind aus dem gesamten Auslande Fleischsendungen, deren Untersuchung nach den Bestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes nicht durchführbar ist, von den Zollbehörden ins Ausland zurückzuweisen. Insbesondere ist die Einfuhr von frischem Fleisch in Stücken verboten. Die einzelnen Stücke von gepökelttem Fleisch, ausgenommen ganze Vorder- oder Hinterschinken mit Knochen und fetter Speck, d.h. solcher, der frei von anhaftenden Muskelteilen ist, müssen mindestens 4 kg wiegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur das in den in Absatz 1 unter b erwähnten Postsendungen eingehende zubereitete Schweinefleisch. Auch die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind ebenfalls nur die in den in Absatz 1 unter b) genannten Postsendungen eingehenden Fleischwaren.

Bei den von dem veterinärpolizeilichen Verbot ausgenommenen Waren (einschl. des zubereiteten Fetts bis 5 kg) unterbleibt die amtliche Untersuchung, nur zubereitetes Schweinefleisch muß auf Trichinen untersucht werden.

II. Einfuhrbeschränkungen für andere Waren.

- 1) Ohne Rücksicht auf ihren Ursprung bedürfen von den in der Aufstellung genannten Waren
 - a) einer Einfuhrbewilligung: Rohkaffee,
 - b) der Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung: alle Waren, deren Tarifnummer im ersten Teile dieses Merkblattes unterstrichen ist.
- 2) Alle anderen Waren tschechoslowakischen, französischen, italienischen, polnischen, Danziger, litauischen, syrisch-libanesischen und griechischen Ursprungs bedürfen der Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Als französische Waren gelten auch die Waren aus den französischen Kolonien, Besitzungen, Niederlassungen, Schutzgebieten (Protektoraten) und Mandatsgebieten.
- 3) Zuständig für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist

die

die Überwachungsstelle für die betreffende Warengruppe. Beantragt werden kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem inländischen Empfänger oder dem ausländischen Absender.

- 4) Frisches Obst, das aus Österreich, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Portugal, Amerika, Australien einschließlich Tasmanien und Neuseeland, Hawaii, Japan, China, Vorderindien, Mesopotamien und der Südafrikanischen Union stammt, darf bis auf weiteres nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nur in Originalpackungen, sowie nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San-José-Schildlaus, bei Herkunft der Sendung aus den Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Kanada außerdem auf Apfelfruchtfliege, kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird.

Frisches Obst aus Bulgarien, Griechenland, Polen, Spanien und der Tschechoslowakei darf nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San-José-Schildlaus kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird.

Rohe Kirschen dürfen nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden.

Kirschensendungen, die zu Geschenkzwecken eingehen und im Einzelfall nicht mehr als 10 kg Kirschen enthalten, dürfen auch ohne Vorlage der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse über die für die Kirscheneinfuhr freigegebenen Eingangsstellen eingeführt werden, wenn durch eine Untersuchung des Sachverständigen die Sendungen als frei von Kirschfliegenmaden befunden worden sind.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von frischem Obst gelten auch für die Einfuhr von Nüssen und Citrusfrüchten (z.B. Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Pompelmusen, Pomeranzen). Unreife und reife Nüsse sind zu untersuchen, wenn sie noch mit grüner Schale behaftet sind. Citrus-Früchte aus Italien und Palästina unterliegen z.Zt. keiner Beschränkung. Citrus-Früchte aus Spanien sind bis auf weiteres von der Untersuchung auf San-José-Schildlaus befreit. Jede einzelne Sendung muß jedoch von einem Gesundheits- und Ursprungszeugnis des spanischen Pflanzenschutzdienstes begleitet sein. Die Bestimmungen der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (RGBl. I S. 670) finden keine Anwendung auf Nüsse von handelsüblich trockener Beschaffenheit ohne grüne Schale, die im Postverkehr als

Geschenk des Auslandes zum eigenen Verbrauch des Empfängers eingehen.

Bei Sendungen von Obst, als deren Erzeugungsland ein europäischer Staat angemeldet wird, ist stets der Nachweis des Erzeugungslandes zu fordern. Bei Citrusfrüchten ist dieser Nachweis bei allen Sendungen zu fordern.

- 5) Unbearbeitete Federn dürfen aus Rußland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Memelgebiet, Polen, Danzig, Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und allen übrigen Balkanstaaten nicht eingeführt werden.

III. Einfuhrerleichterungen.

Ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung können eingeführt werden:

- 1.) alle Waren im Werte von nicht mehr als 25,- RM, die im Post-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr eingehen, mit Ausnahme folgender Waren tschechoslowakischen Ursprungs:

tarifnr. 147 a Bettfedern: ungereinigt, roh oder zugerichtet (geschlissen usw.)
147 b sowie gereinigt,
159 u, 562 Handschuhe aus Baumwollgespinsten und aus Leder,
Schmuckgegenstände:

761 aus Glasperlen oder
884 a ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle;

- 2.) alle Waren, für die Zollerlaß aus Billigkeitsgründen gewährt wird.

Ohne Einfuhrbewilligung und ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung können eingeführt werden:

- 1.) alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, die aus dem politischen Auslande nachweislich unentgeltlich zum eigenen Ge- oder Verbrauch der inländischen Empfänger eingehen,

- 2.) gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche (Leibwäsche), die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen.

Der Unbedenklichkeitsbescheinigung steht gleich ein Übernahme-schein für die unter D III genannten Waren.
